

Kennziffer

Abschlussprüfung 2015

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

VFA

am 08. Mai 2015

Schriftliche Prüfungsarbeit im Fachgebiet

Wirtschafts- und Sozialkunde

Hinweis: Diese Prüfungsarbeit besteht aus 4 Blättern (incl. Deckblatt). Bitte überprüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit und melden eventuell fehlende Blätter bei der Aufsicht.

Hilfsmittel: VSV Thüringen oder eine andere vergleichbare Gesetzessammlung (Textausgabe),
nicht programmierbarer Taschenrechner

Zeit: 90 Minuten

Erreichbare Punktzahl: 100 Punkte

Bearbeitungshinweis: Die Aufgaben sind zu bearbeiten.
Die Antworten sind - soweit vorhanden - unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu begründen.

Zeitpunkt des Beginns:

Zeitpunkt der Abgabe:

Teil I

Fachgebiet: **Staats- und Verfassungsrecht**

Gesamtpunkte: 34

Aufgabe 1:

Bundeskanzlerin Merkel hat im Januar 2015 in einem Rundfunkinterview scherzhaft gesagt, dass sie bis an ihr Lebensende Kanzlerin bleiben wolle. Darauf meldete sich auch Bundespräsident Gauck zu Wort und sagte, wenn Frau Merkel so lange im Amt bleiben könne, wolle er auch bis zu seinem Tod im Amt bleiben.

Nehmen Sie zu den beiden Äußerungen verfassungsrechtlich Stellung!

18 Punkte

Aufgabe 2:

Das Grundgesetz räumt uns viele Grundrechte ein. Diese sind aber nicht schrankenlos.

Nennen und erläutern Sie die Grundrechtsschranken mit jeweils einem Beispiel!

16 Punkte

Teil II

Fachgebiet: **Vertragsrecht**

Gesamtpunkte: 33

Sachverhalt:

Als Mitarbeiter der Beschaffungsabteilung sollen Sie für das Unternehmen Kopierpapier einkaufen. Sie versenden drei Anfragen an die Händler im Einzugsgebiet.

Händler A ruft Sie an und bietet das Kopierpapier zu 3,99 € pro 500 Blatt.

Händler B schickt Ihnen nach zwei Tagen einen Brief mit einem Preis von 3,79 € pro 500 Blatt Kopierpapier.

Händler C antwortet nach 8 Tagen ebenfalls schriftlich mit einem Preis von 2,99 € pro 500 Blatt Kopierpapier und bittet Sie um einen Rückruf innerhalb von zwei Tagen.

Sie bestellen beim Händler C fristgemäß.

Aufgabe 1:

Untersuchen Sie die Antworten der Händler aus rechtlicher Sicht und begründen Sie die Wirkung für das Zustandekommen eines Kaufvertrages!

18 Punkte

Aufgabe 2:

Mit der Übergabe des Kopierpapiers am 23.02.2015 wird die Rechnung übergeben.

Wann verjährt der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

Bestimmen Sie Beginn und Ende der Verjährung!

Welche Folge hat der Eintritt der Verjährung?

15 Punkte

Teil III

Fachgebiet: **Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik**

Gesamtpunkte: 33

Pressemeldung:

26. Januar 2015, 10:35 Uhr

Ifo-Geschäftsklima Deutsche Unternehmen starten optimistisch ins Jahr

Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft ist zum Jahresbeginn gut. Der Ifo-Geschäftsklima-Index steigt zum dritten Mal in Folge. Die deutsche Wirtschaft ist positiv gestimmt. Das Ifo-Geschäftsklima-Barometer kletterte im Januar von 105,5 auf 106,7 Punkte, wie das Münchner Ifo-Institut mitteilte. Ökonomen gehen davon aus, dass Europas größte Volkswirtschaft in diesem Jahr um rund 1,5 Prozent wachsen wird. 2014 hatte es ebenfalls ein Plus in dieser Höhe gegeben.

Aufgabe 1:

Definieren Sie den Begriff Konjunktur!

3 Punkte

Aufgabe 2:

Nennen Sie drei Konjunkturindikatoren nach ihrer zeitlichen Bedeutung und deren Aussage!

Fügen Sie je zwei Beispiele dazu!

Welchem der zeitlichen Konjunkturindikatoren ordnen Sie den obigen Bericht aus der Tagespresse zu!

10 Punkte

Aufgabe 3:

Stellen Sie den Verlauf der Konjunktur in geeigneter Weise grafisch dar und benennen Sie die jeweiligen Konjunkturphasen!

12 Punkte

Aufgabe 4:

Beschreiben Sie kurz die wesentlichen theoretischen Ansätze zur Beeinflussung der Konjunktur durch den Staat!

Welche zwei Gruppen (Wirtschaftssubjekte) hat der Staat als Adressat seiner konjunkturpolitischen Maßnahmen im Blick?

Ergänzen Sie Ihre Ausführungen durch je zwei entsprechende Beispiele!

8 Punkte

Lösungs- und Bewertungshinweise

Teil I

Fachgebiet: **Staats- und Verfassungsrecht**

Gesamtpunkte: 34

zu Aufgabe 1:

Der Bundeskanzler wird gemäß Art. 63 Abs. 1 GG auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (absolute Mehrheit) gewählt. Da der Kanzler vom Bundestag gewählt wird, endet die Amtszeit mit Zusammentritt des neuen Bundestages nach einer Legislaturperiode von vier Jahren (vgl. Art. 39 Abs. 1 GG).

Eine Beschränkung der Amtszeit des Bundeskanzlers sieht das Grundgesetz nicht vor, so dass es theoretisch möglich wäre, dass Frau Merkel bis zu ihrem Tod Kanzlerin bleiben kann. Dazu ist allerdings erforderlich, dass sie zu Beginn einer neuen Legislaturperiode jeweils die absolute Mehrheit des Bundestages erhält bzw. die einfache Mehrheit im letzten Wahlgang nach Art. 63 Abs. 4 GG, wobei jedoch der Bundespräsident das Recht hätte, sie zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Der Bundespräsident wird gemäß Art. 54 Abs. 1 GG ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Nach Abs. 2 beträgt die Amtszeit fünf Jahre. Die anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig, so dass der Bundespräsident nach zehn Amtsjahren (falls er denn nach der ersten Amtsperiode die in Art. 54 Abs. 6 GG erforderliche Mehrheit erlangt), zunächst nicht wiedergewählt werden darf. Erst nach weiteren fünf Jahren könnte er für das Amt (wieder) kandidieren.

(ggf.: Diese Beschränkung der Amtsdauer ist der Staatsform Republik geschuldet, wonach im Gegensatz zur Monarchie (Erbfolge) das Staatsoberhaupt (Bundespräsident) nur befristet sein Amt ausüben soll.)

Somit kann Bundespräsident Gauck im Gegensatz zur Bundeskanzlerin Merkel nicht durchgehend bis zu seinem Tod im Amt bleiben.

18 Punkte

zu Aufgabe 2:

Es gibt folgende Grundrechtsschranken:

- a) verfassungsimmanente Schranken
- b) verfassungsunmittelbare (grundrechtssimmanente) Schranken
- c) Gesetzesvorbehalt

zu a)

Diese Schranke ist der Verfassung innewohnend, d. h. die Wahrnehmung der Grundrechte ist nur unter Wahrung der in der Verfassung enthaltenen Staatsrechtsgrundsätze (Art. 20 GG), einschließlich der Rechte anderer, möglich.

Beispiel: Art. 4 GG garantiert zwar die Religionsfreiheit, aber Menschen dürfen Gott nicht geopfert werden.

zu b)

Diese Schranke ist in einem Grundgesetzartikel ausdrücklich genannt.

Beispiel: Gem. Art. 8 Abs. 1 GG ist eine Versammlung ohne Anmeldung oder Erlaubnis gestattet, aber nur mit den Grundrechtsschranken „friedlich“ und „ohne Waffen“.

zu c)

Ein Grundrecht kann durch einen Gesetzesvorbehalt beschränkt werden, und zwar „durch Gesetz“ oder „aufgrund eines Gesetzes“. „Durch Gesetz“ bedeutet, dass das Grundrecht direkt durch ein Gesetz beschränkt wird, während der Gesetzesvorbehalt „aufgrund eines Gesetzes“ bedeutet, dass die Staatsgewalt (Verwaltung oder Polizei) auf der Grundlage bestehender Gesetze in das entsprechende Grundrecht eingreifen darf.

Beispiel:

„durch Gesetz“: Art. 8 Abs. 2 GG schränkt die Versammlungsfreiheit ein (z. B. durch das Versammlungsgesetz)

„aufgrund eines Gesetzes“: Art. 2 Abs. 2 GG gewährt das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden, d. h., die Behörden brauchen dafür eine Rechtsgrundlage aus dem Gesetz.

16 Punkte

Teil II

Fachgebiet: **Vertragsrecht**

Gesamtpunkte: 33

zu Aufgabe 1:

- Anruf Händler A - Willenserklärung als Angebot/Antrag für das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne von § 145 BGB
- § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB - Antrag, so lange das Gespräch dauert, danach ist das Angebot erloschen
- Schreiben Händler B - Willenserklärung als Angebot/Antrag für das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 145 BGB
- § 147 Abs. 2 BGB - Gültigkeit des Antrages unter Abwesenden bis zu dem Zeitpunkt unter denen er unter regelmäßigen Umständen zu erwarten ist (7 Tage), d. h. Händler erwartet Antwort innerhalb von 7 Tagen
- Schreiben Händler C - Willenserklärung als Angebot/Antrag für das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 145 BGB
- § 148 BGB - Bestimmung einer Annahmefrist - innerhalb von 2 Tagen muss das Angebot angenommen werden

18 Punkte

zu Aufgabe 2:

- § 194 BGB - Ansprüche (hier: Kaufpreisanspruch) unterliegt der Verjährung
- § 195 BGB - regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren
- § 199 Abs. 1 BGB - Schluss des Jahres (3 Merkmale)
- Beginn: 31.12.2015, 24.00 Uhr, § 187 Abs. 1 BGB; 01.01.2016 ist der erste Tag der Verjährungsfrist
- Ende: 31.12.2018, 24.00 Uhr, Eintritt der Verjährung ab 01.01.2019, 0:00 Uhr; ab diesem Tag kann von der Einrede der Verjährung gem. § 214 Abs. 1 BGB Gebrauch gemacht werden

15 Punkte

Teil III

Fachgebiet: Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik

Gesamtpunkte: 33

zu Aufgabe 1:

Zyklische Schwankungen (Wechselagen) der Wirtschaft um den langfristigen Trend, gesamtwirtschaftliche Entwicklung o. ä.

3 Punkte

zu Aufgabe 2:

Konjunkturindikatoren:

Frühindikatoren: Ankündigung der kommenden wirtschaftlichen Situation; Konjunkturprognose; Bsp. Auftragslage, Geschäftsklima, Baugenehmigungen, Einkaufsmanagerindex

Spätindikatoren: zeigen Entwicklung mit zeitlicher Verzögerung; Bsp. Lohnstückkosten, Gebäudepreise (Index, Arbeitslosenquote, Zahl der Insolvenzen)

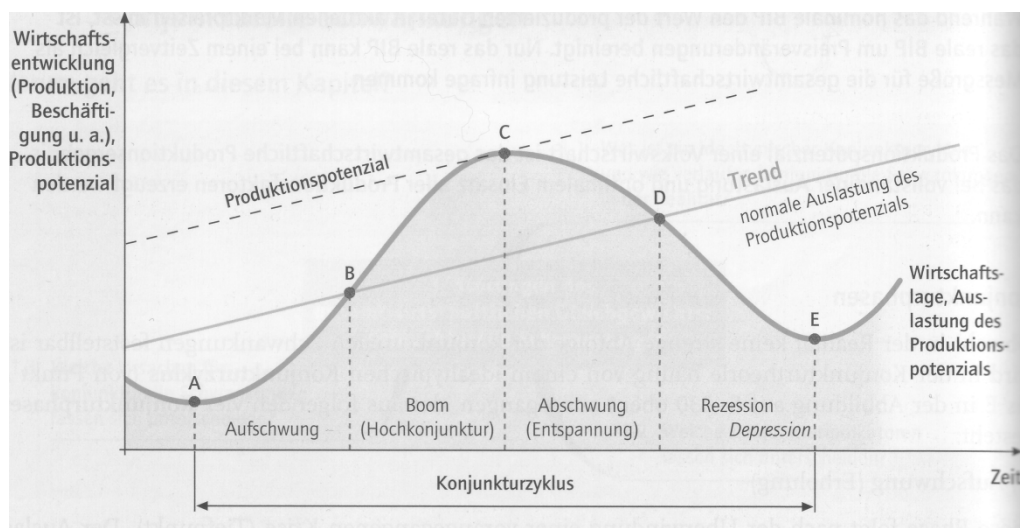
Präsenzindikatoren: zeigen gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustand; Konjunkturdiagnose (Bruttoinlandsprodukt, Produktionsindex)

Bericht der Tagespresse: Ifo-Geschäftsklimaindex stellt einen Frühindikator dar!

10 Punkte

zu Aufgabe 3:

Phasen: Aufschwung, Boom, Abschwung, Rezession



(Hinweis: Die Kennzeichnung des Produktionspotenzials ist entbehrlich.)

12 Punkte

zu Aufgabe 4:

Theorien:

Angebotsorientiert / Monetaristisch:

Staat schafft Anreize zur Belebung der wirtschaftlichen Aktivitäten langfristig ausgelegt; insbesondere Geldpolitik

z.B. Steuerpolitik – senken der Steuern für Unternehmen, Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten, Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen, Entwicklung der Infrastruktur;

Oder: Nachfrageorientiert / Fiskalpolitik:

Stabilisierende, antizyklische Politik; kurzfristige Einflussnahmen; Misstrauen in Marktmechanismen;

z. B. Senkung bzw. Erhöhung der Staatsausgaben/ -einnahmen für Beschäftigungsprogramme zur Senkung der Arbeitslosigkeit, Aufträge der öffentlichen Hand, Abwrackprämie

8 Punkte